

## **Baukostenzuschüsse (BKZ) (gemäß § 9 AVBWasserV) für den Geltungsbereich im Außenbereich Nesselbach**

(In Verbindung mit den Allgemeinen und Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Bogen GmbH zur AVBWasserV)

1. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Bogen GmbH bei Anschluss an das Wasserleitungsnetz der Stadtwerke Bogen GmbH im Außenbereich Nesselbach einen Zuschuss zu den Baukosten der örtlichen Verteilungsanlagen (BKZ). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen sowie die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des Hausanschlusses.
2. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten. Je Quadratmeter Grundstücks- und Geschossfläche gelten für den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung die nachfolgenden Sätze:
  - a) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche € 19,76 (netto) € 21,14 (brutto)
  - b) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche € 3,24 (netto) € 3,47 (brutto)
3. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder nicht angeschlossen sind, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
4. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
5. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
6. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn sich die Grundstücksfläche oder die Geschossfläche erhöhen. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1 bis 5.


**Geschäftsführer:**  
Dipl.-Ing. (FH) Karlheinz Denner  
**Vorsitzender des Aufsichtsrates:**  
Erster Bürgermeister Walter Franz

**Firmenadresse:**  
Agendorfer Straße 19  
94327 Bogen  
Telefon: (09422) 505-3  
Telefax: (09422) 505-580

Registergericht Straubing HR B 10695  
Sitz der Gesellschaft: 94327 Bogen  
UST-IdNr.: DE212042605

info@stadtwerke-bogen.de  
www.stadtwerke-bogen.de

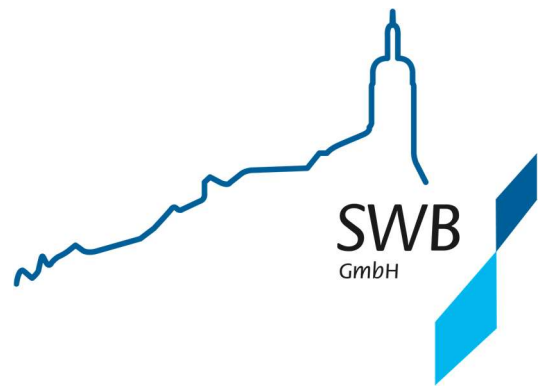
 Stadtwerke Bogen GmbH

 stadtwerkebogengmbh

### **Bankverbindungen:**

Sparkasse Niederbayern-Mitte  
IBAN: DE07 7425 0000 0570 0052 15  
BIC: BYLADEM1SRG

Raiffeisenbank Parkstetten eG  
IBAN: DE87 7436 9130 0000 4605 08  
BIC: GENODEF1PST



7. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebots oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei der Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.
8. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebnahme der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

Bogen, den 01.06.2022

Stadtwerke Bogen GmbH